

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 3/2008
Sachgebiet: 05.9: Tunnelausstattung

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

**Für Straßenverkehrs-Ordnung und
Verkehrspolizei zuständige
Oberste Landesbehörden**

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES: Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betr.: Betriebstechnische Ausstattung von Straßentunneln
– Ereignismeldewesen**

- Bezug:** a) Dienstbesprechung Brücken- und Ingenieurbau am 7./8. 11. 2006
b) Erfahrungsaustausch Ereignismeldungen nach RABT 2006
am 6. 12. 2007 in der BASt
c) Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau ARS-Nr. 10/2006

A.

Mit der nationalen Umsetzung der Richtlinie 2004/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Mindestanforderungen an die Sicherheit von Tunneln im transeuropäischen Straßennetz in die „Richtlinien für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln“ (RABT), Ausgabe 2006, sind regelmäßige Berichtspflichten des Mitgliedstaates an die EU-Kommission verbunden.

In Verbindung mit Artikel 15 (1) dieser EG-Richtlinie und gemäß ARS Nr. 10/2006, Abschnitt B.5., sind künftig von den Verwaltungsbehörden gemäß RABT, Ausgabe 2006, Abschnitt 1.1.9, regelmäßig Berichte über Brände und Unfälle in Tunneln, sowie über deren Häufigkeit und Ursachen entsprechend den dort angegebenen zeitlichen Vorgaben zu erstellen.

Hierzu hat die BASt einen Ereignismeldebogen erarbeitet, der mit Ihnen vorabgestimmt (Bezug a) und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Verwaltungsbehörden der Länder (BW, BE, BY, HE, HH, NI, NW, RP, SL, SN, TH) erprobt worden ist. Auf der Grundlage dieser Testphase sind die Inhalte des Meldebogens sowie deren Detaillierungsgrad nochmals überprüft worden. In einer abschließenden Besprechung in der BASt (Bezug b) ist unter der Berücksichtigung der Auswerteergebnisse von realen Ereignissen der Ereignismeldebogen an die zur Auswertung erforderlichen Informationen und an die Erfordernisse der Verwaltungsbehörden angepasst und endgültig abgestimmt worden.

B.

Bei der Anwendung des Ereignismeldebogens bitte ich Folgendes zu beachten:

1. Alle Ergebnisse (Brände, Unfälle, Störungen), bei denen Ereignisdienste alarmiert wurden, sind meldepflichtig, ebenso diejenigen Ereignisse, die zu Sperrung einzelner Tunnelröhren führten.
2. Straßentunnel, die keine meldepflichtigen Ereignisse im Berichtszeitraum aufweisen, bitte ich mit den ausgefüllten Grunddaten des Ereignismeldebogens als Fehlanzeige zu übermitteln.

3. Als Bericht gemäß ARS 10/2006, Abschnitt B.5., gilt die Übermittlung der Ereignismeldebögen für alle Tunnel ab 400 m Länge als Excel-Datei an die BAST – E-Mail-Adresse: tunnelereignisse@bast.de
4. Eine Datei-Vorlage des Ereignismeldebogens kann als .xls-Datei unter der nachfolgenden Internet-Adresse der BAST heruntergeladen werden: www.bast.de → Rubrik „Publikationen“ → Rubrik „Downloads“. Hierunter finden sich auch Hinweise zur Handhabung des Ereignismeldebogens.
5. Die Ereignismeldebögen für den Berichtszeitraum 2006/2007 bitte ich bis zum 20. 4. 2008 der BAST an die oben genannte Adresse zu übermitteln, soweit diese aufgrund der erfolgten Vorabstimmung mit der BAST nicht schon vollständig vorliegen. Alle Folgeberichte sind immer jährlich spätestens bis zum 31. März des nachfolgenden Jahres an die vorgenannte BAST-E-Mail-Adresse zu übersenden.

C.

Im Rahmen dieser bundesweiten Ereignisdokumentation in Straßentunneln werden damit Erhebungsdaten auf der Basis des beigefügten Ereignismeldebogens und deren Auswertung zukünftig als Grundlage zur Verfügung stehen für:

- die regelmäßigen Berichte an die EU-Kommission,
- die Erstellung von Risikoanalysen,
- die Bearbeitung der maßgeblichen Regelwerke.

Zur Beratung der Auswertergebnisse ist ein regelmäßig stattfindender Erfahrungsaustausch vorgesehen. Hierzu bitte ich Sie, mir über Ihre Erfahrungen bezüglich der Datenerhebung und der Umsetzung der neuen Erkenntnisse in den Tunnelbetrieb zu berichten.

Ich bitte Sie, die vorgenannten Regelungen für den Geschäftsbereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Von Ihrem Einführungsschreiben bitte ich, mir jeweils einen Abdruck zu übersenden. Soweit diese Regelungen ermessensbindende oder -einschränkende Vorgaben für die Straßenverkehrsbehörden enthalten, ergehen diese im Einvernehmen mit den Obersten Straßenverkehrsbehörden.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, diese Regelungen für die in Ihrem Geschäftsbereich liegenden Tunnelbauwerke ebenfalls einzuführen.

Im Auftrag
Professor Dr.-Ing. Josef Kunz